

RS OGH 1997/6/4 10ObS63/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1997

Norm

ASVG §94

Rechtssatz

Der Begriff "Erwerbseinkommen" wurde als Überbegriff für Einkünfte verwendet, bei denen ein Tätigkeitwerden vorausgesetzt wird, wie bei Einkünften aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit aus Gewerbebetrieb oder nichtselbständiger Arbeit. Im Gegensatz dazu steht ein Einkommen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften. Einkünfte aus den letztgenannten Einkommensquellen lösten das Ruhen der Pension nicht aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 63/94
Entscheidungstext OGH 04.06.1997 10 ObS 63/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107517

Dokumentnummer

JJR_19970604_OGH0002_010OBS00063_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at